

Satzung des „Partnerschaftsvereins Mutterstadt e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Mutterstadt e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Ludwigshafen unter VR 2347 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Mutterstadt.
4. Zweck der Körperschaft ist die Vorbereitung zur Gründung von Partnerschaften der Gemeinde Mutterstadt mit entsprechenden Kommunen anderer Länder und die Pflege dieser Städtepartnerschaften.
5. Der Partnerschaftsverein ist überkonfessionell und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Begegnungen zwischen Bürgern der Partnerstädte, Anbahnen von Freundschaften und Kennenlernen von deren Kultur und Lebenswirklichkeit.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Partnerschaftsvereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Ausschluss kann wegen grobem Verstoß gegen die Interessen und die Satzung des Vereins (z.B. wegen Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages) erfolgen und wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Für den Ausschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das auszuschließende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
6. Kinder aus Familienmitgliedschaften erhalten die ordentliche Vereinsmitgliedschaft und das damit verbundene Stimmrecht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 4 Organe des Partnerschaftsvereins

Der Partnerschaftsverein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Partnerschaftsvereins.
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a) alle vorliegenden Anträge
 - b) den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Neuwahl des Vorstands
 - f) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dies sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des darauffolgenden Kalenderjahres geschehen.
2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn
 - a) die Belange des Vereins dies erforderlich machen,
 - b) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.

§ 7 Leitung der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (ihrer Stellvertreterin) geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter (eine Versammlungsleiterin).
2. Das Stimmrecht kann von natürlichen Personen nur persönlich wahrgenommen werden.
3. Für juristische Personen nimmt der/die dazu beauftragte Vertreter/in das Stimmrecht wahr. Eine Bündelung mehrerer Stimmrechte ist nicht zulässig.

§ 8 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder dreißig Minuten nach dem in der Einladung genannten Beginn beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden - mit Ausnahme von Ziffer 3 - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ausdrücklich von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 9 Wahlen

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist grundsätzlich geheim, es sei denn, dass alle anwesenden Mitglieder auf die Durchführung einer geheimen Wahl verzichten.

§ 10 Tagesordnung und Niederschrift

1. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Diese Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.
4. Allen Mitgliedern ist innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Niederschriften zu gewähren.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin)
 - d) dem Schriftführer (der Schriftführerin)
 - e) bis zu 6 Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter (ihre Stellvertreterin) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit zu wählen, sofern diese 6 Monate überschreitet.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt die Aufgaben des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal im Jahr. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden und kann kurzfristig, auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Eine Vorstandssitzung ist in jedem Fall einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit, über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Verteilung der Protokolle an die Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden im Allgemeinen elektronisch.
6. Der Vorstand regelt seine Arbeit in einer Geschäftsordnung.

§ 12 Ehrungen

1. Der Verein kann Ehrungen vornehmen.

§ 13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Haushalt

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
Die Abrechnung von Reisekosten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung des Partnerschaftsvereins erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten zwei Kassenprüfern/innen, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Der Prüfbericht wird jährlich der ersten Jahreshauptversammlung erstattet.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Partnerschaftsvereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit geht das Vereinsvermögen für kulturelle Zwecke an die Gemeinde Mutterstadt über.

Mutterstadt, den 12. Januar 2000,
geändert am 27. Februar 2009
geändert am 27. Januar 2012
geändert am 07. März 2014